

Regelungen zur Steuerung und Planung des Zweiten Fünfjahreszyklus der externen Evaluationen zum BBP

(gültig ab 1. August 2015)

Stand: 07.07.2014 x

Die Regelungen zur Steuerung und Planung des Zweiten Fünfjahreszyklus der externen Evaluation zum BBP wurden mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, den Trägerverbänden und den Eigenbetrieben in der AG QVTAG am 7. Juli 2014 abgestimmt. Sie sind für alle öffentlich geförderten Kindertagesstätten in Berlin verbindlich.

Steuerung und Planung der externen Evaluation (EE)

1. Laut der Qualitätsvereinbarung Kindertagesstätten (QVTAG) sind alle Träger von öffentlich geförderten Kindertagesstätten dazu verpflichtet, in einem Rhythmus von fünf Jahren die pädagogische Arbeit in ihren Kitas nach dem Berliner Bildungsprogramm extern durch einen von der Senatsverwaltung anerkannten Anbieter evaluieren zu lassen.
2. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft hat das Berliner Kita-Institut für Qualitätsentwicklung (BeKi) mit der Planung und Steuerung des Gesamtprozesses der Durchführung externer Evaluationen (EE) zum BBP in den Berliner Kitas beauftragt.
3. Das „Jahr der EE“ wird zwischen dem Träger der Kita und dem BeKi abgestimmt und bezeichnet das Jahr, in dem die externe Evaluation in einer Kita begonnen haben muss. Das BeKi achtet dabei auf die Einhaltung des über die QVTAG geregelten Fünfjahreszyklus für die EE.
4. Ab dem **Zweiten Fünfjahreszyklus** wird die Planung von Kita-Jahren auf Kalenderjahre umgestellt. Dies kommt den Trägern von Kindertageseinrichtungen entgegen, deren Finanz- und Fortbildungsplanung das Kalenderjahr zur Grundlage hat. Der **erste Fünfjahreszyklus endet somit am 31. Dezember 2015**, womit sich der erste Fünfjahreszyklus in dem die externe Evaluation in einer Kita abgeschlossen werden muss um 5 Monate (August bis Dezember 2015) verlängert.
5. **Der Zweite Fünfjahreszyklus beginnt am 1. Januar 2016 und endet am 31. Dezember 2020.**

6. Ausgangspunkt für das Jahr der EE im Zweiten Fünfjahreszyklus ist das mit dem BeKi abgestimmte Jahr des ersten Fünfjahreszyklus.

Einrichtungen, in denen im Kita-Jahr 2010-2011 eine externe Evaluation begonnen wurde (1. EE-Jahr des 1. Zyklus), müssen daher spätestens im Kalenderjahr 2016 (1. EE-Jahr des 2. Zyklus) mit der nächsten externen Evaluation beginnen.

7. Externe Evaluationen im Zweiten Fünfjahreszyklus müssen am 31. Dezember 2020 abgeschlossen sein. Dies ist insbesondere bei der Wahl eines mehrjährigen Verfahrens zu beachten.
8. Es ist den Trägern grundsätzlich möglich, die externe Evaluation einer Kita noch vor dem mit dem BeKi abgestimmten „Jahr der EE“ zu beginnen. Es steht den Trägern frei, mit den externen Evaluationen des Zweiten Evaluationszyklus bereits ab August 2015 zu beginnen.

Regelung für „säumige Träger“

9. Für Träger, die den abgestimmten EE-Termin (Jahr der EE) für ihre Kita im ersten Fünfjahreszyklus nicht eingehalten haben (säumige Träger), gilt als Ausgangspunkt der Planung für den Zweiten Fünfjahreszyklus der ursprünglich mit dem BeKi abgestimmte EE-Termin. **Eine verspätet begonnene externe Evaluation hat somit keine aufschiebende Wirkung für die Planung der zweiten Evaluation.**

Davon ausgenommen sind Träger, die eine Verschiebung unter Angabe von nachvollziehbaren Gründen bei BeKi schriftlich beantragt und vom BeKi bestätigt bekommen haben. Für diese gilt das von BeKi bewilligte EE-Jahr als Grundlage für die Planung der zweiten externen Evaluation.

Regelung für Re-Zertifizierungen

10. Träger, die ihre Einrichtungen in kürzeren Abständen (weniger als fünf Jahre) re-zertifizieren wollen, können dies weiterhin tun.
 - a) Wenn die Re-Zertifizierung eines anerkannten Anbieters in vollem Umfang einer externen Evaluation entspricht, wird diese als externe Evaluation nach QVTAG 3.3 anerkannt.
 - b) Wenn die Re-Zertifizierung eines anerkannten Anbieters nicht vollumfänglich einer EE nach QVTAG 3.3 entspricht, kann das Jahr der EE für die nachfolgende EE nach QVTAG 3.3 (Vollerhebung) auf Antrag beim BeKi um maximal ein Jahr verschoben werden.

Bsp.: Vollerhebung nach QVTAG 3.3 in 2015 + Re-Zertifizierung nach 3 Jahren, also 2018 = nächste Vollerhebung nach QVTAG 3.3 in 2020 + 1 Jahr = 2021

Regelungen für neugegründete Einrichtungen (ab 1. Januar 2014)

11. **Neue Einrichtungen**, die ab dem 1. Januar 2014 in Betrieb gehen, werden in das bestehende System (Punkt 1-8) eingegliedert. Ausgangspunkt für die Berechnung des **spätesten externen Evaluationstermins** ist das Kalenderjahr, in dem die Kita eröffnet wurde. (s. Übersicht)

Übersicht zur externen Evaluation zum BBP für neu gegründete Kindertagesstätten

| Eröffnungsjahr der Kita lt. Betriebserlaubnis | spätestes Jahr für den Beginn der externen Evaluation nach QVTAG 3.3 |
|--|--|
| 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 | 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 |
| 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 | 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 |
| 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 | 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 |
| 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 | 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 |
| fortlaufend | fortlaufend |

Regelungen zur EE bei Trägerwechsel

12. Wird der Betrieb einer Kita von einem anderen Träger übernommen, bleibt der mit dem vorherigen Träger abgestimmte EE-Termin und somit vereinbarte Rhythmus für die externe Evaluation bestehen.

In begründeten Fällen kann der EE-Termin verschoben werden. Der Träger muss in diesem Fall die Verschiebung des EE-Termins schriftlich gegenüber dem BeKi beantragen.

Umgang mit Evaluationsberichten

13. Um die Kontinuität der Qualitätsentwicklung und die fachliche Auseinandersetzung über die pädagogische Arbeit einer Kita zu unterstützen, werden die Ergebnisse aus dem Evaluationsbericht, der im ersten Fünfjahreszyklus erstellt wurde, in die Evaluation im Zweiten Fünfjahreszyklus miteinbezogen.

Die anerkannten Anbieter sind gehalten, die Empfehlungen aus der vorangegangenen Evaluation beim Träger zu erfragen und auf diese in der nachfolgenden Evaluation Bezug zu nehmen.

14. Es liegt in der Verantwortung des Trägers, den Evaluationsbericht für seine Kita aufzubewahren, jedoch besteht keine Aufbewahrungspflicht.
15. Alle anerkannten Anbieter externer Evaluationen haben sich dazu verpflichtet, die Evaluationsberichte zu einer Kita mindestens für 10 Jahre zu archivieren. Dadurch soll gewährleistet werden, dass Träger, die den Bericht zu ihrer eigenen Einrichtung verlegt haben, jederzeit gegen eine angemessene Gebühr (ca. 20,-€) diesen wiederbeschaffen können.